

59
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 1375 Abs. 1, 1384

Die Ausgleichszahlung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 bis 3
Soldatenversorgungsgesetz gehört nicht zum Endvermögen
des Berufssoldaten, der nach dem Stichtag des § 1384 BGB
in den Ruhestand getreten ist.

BGH, Beschl. v. 6. Mai 1982 - IX ZA 1/82 - OLG München
AG München

50

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 1/82

BESCHLUSS

in Sachen

Renate R [REDACTED],
K[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] O[REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Christian R [REDACTED],
L[REDACTED]straße [REDACTED], bei B[REDACTED], [REDACTED] Os[REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Der Antragstellerin wird Prozeßkostenhilfe
für die Revisionsinstanz verweigert.

G r ü n d e

Der Antrag auf Scheidung der Ehe der Parteien ist
seit 10. November 1977 rechtshängig. Als der Antragsgeg-
ner am 1. April 1979 aus dem aktiven Dienst der Bundes-
wehr in den Ruhestand getreten ist, erhielt er nach § 38
Soldatenversorgungsgesetz eine Ausgleichszahlung von
8.000 DM. Die Hälfte dieses Betrages verlangt die Antrag-
stellerin als Zugewinnausgleich gemäß §§ 1372 ff BGB. Dem
Begehren gab das Berufungsgericht nicht statt.

Die beabsichtigte Revision gegen sein Urteil bietet
keine Aussicht auf Erfolg (§ 114 Satz 1 ZPO). Die Antrag-
stellerin hat keinen Anspruch nach § 1378 Abs. 1 BGB, wie
das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat.

§ 1375 Abs. 1 BGB stellt allein darauf ab, ob den
Ehegatten gehörendes Vermögen an dem nach § 1384 BGB maß-
gebenden Stichtag, hier dem 10. November 1977, vorhanden
war oder nicht. Deshalb dürfen künftiges Einkommen aus



- 3 -

einem Arbeitsverhältnis und dementsprechend die noch nicht fällig gewordenen Leistungen für künftig entgehenden Arbeitsverdienst nicht im Endvermögen berücksichtigt werden (BGHZ 82, 145 = NJW 1982, 279 Nr. 5 = FamRZ 1982, 148). Nach diesen Grundsätzen gehört der am 1. April 1979 gezahlte Ausgleich nicht zum Endvermögen des Antragsgegners.

Dem vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand getretenen Berufssoldaten wird nach § 38 Abs. 1 Satz 1 bis 3 Soldatenversorgungsgesetz ein Ausgleich dafür gewährt, daß er früher als andere Staatsdiener statt der vollen Dienstbezüge nur das Ruhegehalt erhält (Brandstetter, Handbuch des Wehrrechts Band 2, Soldatenversorgungsgesetz § 38 Anm. I). Ausgeglichen wird der durch die frühere Beendigung des Dienstverhältnisses bedingte Verlust an Einkommen (Jungkunz, Soldatenversorgungsgesetz 1957 § 38 Anm. 1). Danach hat der Antragsgegner die 8.000 DM für den Verlust von Bezügen erhalten, die bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses über den 1. April 1979 hinaus fällig geworden wären. Sonstige früher entstandenen Ansprüche waren nicht auszugleichen. Dementsprechend ist der Ausgleichsanspruch gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 Soldatenversorgungsgesetz dem Antragsgegner auch erst mit dem Eintritt in den Ruhestand erwachsen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

50

- 4 -

Die Zahlung vom April 1979 ist deshalb nicht als nachträgliche Erfüllung vor dem Stichtag des § 1384 BGB fällig gewordenen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis anzusehen.

Mai

Fuchs

